



**Offenlegungsbericht
der Sparkasse Herford
Offenlegung gemäß CRR zum
31.12.2017**

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	4
1.1	Einleitung und allgemeine Hinweise	4
1.2	Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)	4
1.3	Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)	4
1.4	Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)	5
1.5	Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)	5
2	Risikomanagement (Art. 435 CRR)	6
2.1	Angemessenheit der Risikomanagementverfahren und konzise Risikoerklärung (Art. 435 (1) CRR)	6
2.2	Angaben zur Unternehmensführung (435 (2) CRR)	6
2.2.1	Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans	6
2.2.2	Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans	6
2.2.3	Angaben zum Risikoausschuss	7
2.2.4	Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos	7
3	Eigenmittel (Art. 437 CRR)	8
3.1	Eigenkapitalüberleitungsrechnung	8
3.2	Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente ..	9
3.3	Art und Beträge der Eigenmittelelemente	9
4	Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)	10
5	Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)	11
6	Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)	13
6.1	Angaben zur Struktur der Kreditportfolios	13
6.2	Geografische Verteilung der Risikopositionen	13
6.3	Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Hauptbranchen	14
6.4	Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten	15
6.5	Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge	16
6.6	Entwicklung der Risikovorsorge	18
7	Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 CRR)	19
8	Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)	21
9	Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)	23
10	Marktrisiko (Art. 445 CRR)	24
11	Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)	25
12	Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)	26
13	Operationelles Risiko Art. 446 CRR)	27
14	Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)	28
15	Verschuldung (Art. 451 CRR)	30

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	Alte Fassung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CRR	Capital Requirements Regulation
ECA	Exportversicherungsagentur
ECAI	aufsichtsrechtlich anerkannte Ratingagentur
EWB	Einzelwertberichtigung
EWK	Europäischer Wirtschaftsraum
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
InstitutsVergV	Instituts-Vergütungsverordnung
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute
OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen
PWB	Pauschalwertberichtigung
SolvV	Solvabilitätsverordnung

1 Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung und allgemeine Hinweise

Seit der Überarbeitung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Jahr 2004 besteht das Grundkonzept aus drei sich ergänzenden Säulen. Die dritte Säule ergänzt die quantitativen Vorgaben der ersten Säule (insbesondere Mindestkapitalanforderungen) und das interne Risikomanagement sowie Überprüfungsverfahren der Bankenaufsicht (zweite Säule). Mit der dritten Säule verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern umfassende Informationen zum Risikoprofil eines Instituts zugänglich gemacht werden.

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolV) in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Januar 2014 gelten in der gesamten Europäischen Union die Offenlegungsanforderungen der Capital Requirements Regulation (CRR), die die bisherigen SolV-Vorgaben ablösen. Die bislang in § 7 InstitutsvergV a. F. geregelte Offenlegung von Informationen zur Vergütungspolitik findet sich nun ebenfalls in der CRR wieder.

Die im Bericht enthaltenen quantitativen Angaben entsprechen grundsätzlich dem Stand des Meldestichtags zum Ultimo Dezember des Berichtsjahres. Davon abweichend erfolgen die Angaben zu Kreditrisikoaanpassungen auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses.

1.2 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die Angaben zum Anwendungsbereich der Offenlegung gemäß Artikel 431, 436 und 13 CRR sowie § 26a (1) Satz 1 KWG.

Die Offenlegung der Sparkasse Herford erfolgt auf Einzelinstitutsebene.

Für den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis wendet die Sparkasse Herford die Ausnahmeregelung nach Art. 19 CRR an. Demnach erfolgen die Angaben im Offenlegungsbericht ausschließlich einzelinstitutsbezogen. Das nachgeordnete Unternehmen wird weder handelsrechtlich noch aufsichtsrechtlich konsolidiert.

1.3 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)

Die Sparkasse Herford macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche und vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

Eine Prüfung der Angemessenheit bei der Nicht-Offenlegung von nicht wesentlichen oder vertraulichen Informationen bzw. Geschäftsgeheimnissen gemäß den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) wurde durchgeführt und entsprechend dokumentiert.

Folgende Ausnahmen wurden angewendet:

- Quantitative Offenlegungsinhalte, wie z. B. Risikopositionen, die nur einen geringen Umfang von weniger als 5% der Gesamtposition ausmachen, können als „sonstige Posten“ zusammengefasst werden. Bei Positionen unterhalb der 5%-Grenze ist eine weitere Aufschlüsselung unter Materialitätsgesichtspunkten nicht erforderlich.
- Kundenbezogene Informationen, die Rückschlüsse auf Kunden zulassen könnten, wurden nicht offengelegt. Begründung: Es werden vertragliche, datenschutzrechtlich relevante Inhalte geschützt.
- Nicht wesentliche Positionen sind Positionen die weniger als 0,1% der gesamten Risikopositionen ausmachen.

Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR aktuell keine Relevanz für die Sparkasse Herford:

- Art. 438 Buchstabe b) CRR (Keine Offenlegung von Kapitalaufschlägen gemäß Artikel 104 (1) Buchstabe a) CRD von der Aufsicht gefordert.)
- Art. 441 CRR (Die Sparkasse Herford ist kein global systemrelevantes Institut.)
- Art. 449 CRR (Verbriefungspositionen sind nicht vorhanden.)
- Art. 452 CRR (Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt.)
- Art. 454 CRR (Die Sparkasse Herford verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken.)
- Art. 455 CRR (Die Sparkasse Herford verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko.)

1.4 Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)

Die offen zu legenden Informationen gemäß Artikel 434 CRR werden auf der Homepage der Sparkasse Herford veröffentlicht.

Der Offenlegungsbericht bleibt bis zur Veröffentlichung des folgenden Offenlegungsberichtes auf der Homepage der Sparkasse Herford jederzeit zugänglich. Der elektronische Zugang zum Offenlegungsbericht ist ohne namentliche Registrierung möglich.

Ein Teil der gemäß CRR offenzulegenden Informationen findet sich im Lagebericht der Sparkasse Herford. In diesen Fällen enthält der Offenlegungsbericht gemäß Artikel 434 (1) Satz 3 CRR einen Hinweis auf die Veröffentlichung im Lagebericht.

1.5 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)

Gemäß Artikel 433 CRR müssen die nach Teil 8 CRR (Artikel 431 bis 455) erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich offen gelegt werden.

Die Sparkasse Herford hat gemäß Artikel 433 Satz 3 CRR sowie den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) geprüft, ob die Offenlegung mehr als einmal jährlich ganz oder teilweise zu erfolgen hat. Die Prüfung der Sparkasse Herford hat ergeben, dass eine jährliche Offenlegung ausreichend ist.

2 Risikomanagement (Art. 435 CRR)

2.1 Angemessenheit der Risikomanagementverfahren und konzise Risikoerklärung (Art. 435 (1) CRR)

Die Anforderungen und Informationen gemäß Art. 435 (1) Buchstaben a) bis d) CRR hinsichtlich der Risikomanagementziele und -politik einschließlich der Risikomanagementverfahren und -systeme sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt „Prognose-, Chancen- und Risikobericht“ (kurz Risikobericht) offengelegt. Der Lagebericht wurde vom Vorstand genehmigt und ist im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 435 (1) Buchstaben e) und f) CRR

Der Vorstand erklärt gemäß Art. 435 (1) Buchstabe e) CRR, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren den gängigen Standards entsprechen und dem Risikoprofil und der Risikostrategie der Sparkasse angemessen sind.

Der Lagebericht enthält unter Gliederungspunkt „Prognose-, Chancen- und Risikobericht“ den Risikobericht. Dieser beschreibt das Risikoprofil der Sparkasse und enthält wichtige Kennzahlen und Angaben zum Risikomanagement. Der Risikobericht stellt die Risikoerklärung nach Art. 435 (1) Buchstabe f) CRR dar.

2.2 Angaben zur Unternehmensführung (435 (2) CRR)

2.2.1 Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans

(Art. 435 (2) Buchstabe a) CRR)

	Anzahl der Leitungsfunktionen	Anzahl der Aufsichtsfunktionen
Ordentliche Mitglieder des Vorstands	0	0
Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats	0	0

In den Angaben sind die Mandate aufgeführt, für deren Wahrnehmung gemäß §§ 25c und 25d KWG Beschränkungen bestehen. Die jeweiligen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen im eigenen Institut sind nicht mitgezählt.

2.2.2 Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans

(Art. 435 (2) Buchstaben b) und c) CRR)

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder des Vorstands sowie des Verwaltungsrats sind - neben den gesetzlichen Regelungen im KWG und im Sparkassengesetz NRW, in der Satzung sowie der Geschäftsweisung für den Vorstand der Sparkasse enthalten.

Danach bestellt der Verwaltungsrat die Mitglieder des Vorstands in der Regel für fünf Jahre und bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Aus wichtigem Grund kann der Verwaltungsrat die Bestellung widerrufen. Für die Bestellung sowie die Wiederbestellung ist die

Genehmigung des Sparkassenzweckverbandes im Kreis Herford als Träger der Sparkasse erforderlich.

Bei der Neubesetzung des Vorstands achtet der Verwaltungsrat darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstands ausgewogen sind. Darüber hinaus werden bei den Entscheidungen die Vorgaben des Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie das Gleichstellungsgesetz des Landes NRW beachtet. Bei gleicher Eignung erfolgt die Besetzung von Vorstandspostionen entsprechend des Gleichstellungsgesetzes mit einem Vertreter des unterrepräsentierten Geschlechts.

In der Regel unterstützt ein externes Beratungsunternehmen den Hauptausschuss und den Verwaltungsrat bei der Ermittlung von geeigneten Bewerbern für die Besetzung des Vorstandspostens. Dabei wird insbesondere Wert auf die persönliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Eignung gelegt. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische und praktische Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung vorhanden ist. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern werden beachtet.

Die Mitglieder des Vorstands verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse werden im Wesentlichen durch den Sparkassenzweckverband im Kreis Herford als Träger der Sparkasse entsandt. Daneben werden weitere Mitglieder des Verwaltungsrats (Bedienstetenvertreter) auf der Grundlage des Sparkassengesetzes NRW und der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz NRW auf Vorschlag der Personalversammlung von der Trägervertretung gewählt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrats und die Hauptverwaltungsbeamten ein Sitzungsgeld. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Landrat des Kreises Herford. Die Mitglieder des Verwaltungsrats besuchen Qualifizierungsprogramme an der Sparkassenakademie NRW bzw. verfügen über langjährige Berufserfahrung als Mitarbeiter der Sparkasse, so dass ausreichende Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der Sparkasse vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden beachtet.

Aufgrund dieser sparkassenrechtlichen Gegebenheiten ist die Festlegung und Umsetzung einer eigenständigen Diversitätsstrategie für den Verwaltungsrat nicht möglich.

2.2.3 Angaben zum Risikoausschuss

(Art. 435 (2) Buchstabe d) CRR)

Ein separater Risikoausschuss wurde nach dem SpkG gebildet. In 2017 haben sieben Sitzungen stattgefunden.

2.2.4 Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos

(Art. 435 (2) Buchstabe e) CRR)

Die Informationen zur Risikoberichterstattung an das Leitungsorgan sind im Risikobericht des Lageberichts nach § 289 HGB offengelegt.

3 Eigenmittel (Art. 437 CRR)

3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstabe a) CRR i. V .m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die in der CRR geforderte vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalposten mit den relevanten Bilanzposten ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Überleitungsrechnung zu Artikel 437 (1) Buchstabe a) CRR					
Handelsbilanz zum 31.12.2017		Überleitung	Eigenmittel zum Meldestichtag 31.12.2017		
Passivposition	Bilanzwert TEUR		Hartes Kernkapital TEUR	Zusätzliches Kernkapital TEUR	Ergänzungs- kapital TEUR
9. Nachrangige Verbindlichkeiten	913	-913			
10. Genussrechtskapital	5.432	-3.275 1)			2.157
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken	194.104	-23.259 2)	170.845		
12. Eigenkapital					
a) gezeichnetes Kapital	0				
b) Kapitalrücklage	0				
c) Gewinnrücklagen					
ca) Sicherheitsrücklage	313.155	3)	313.155		
cb) andere Rücklagen	10.226	3)	10.226		
d) Bilanzgewinn	23.858	-23.858 4)	0		
Sonstige Überleitungskorrekturen:					
Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (Artikel 62c):					31.410
Unternehmen der Finanzbranche (Artikel 66 CRR):					
Immaterielle Vermögensgegenstände (Art. 36 (1) Buchst. b, 37 CRR):			-238		
Aktive latente Steuern (Art. 36 (1) Buchst. c, 38 CRR):					
Vorsichtige Bewertung von Fair Value Positionen (Art. 34, 105 CRR)			-30		
Übergangsvorschriften (Artikel 476 bis 478, 481 CRR):					
Bestandsschutz für Kapitalinstrumente (Art. 484 CRR):					84.864
			493.958	0	118.431

- 1) Amortisierung gemäß Art. 64 CRR und Altbestandsregelung gemäß Art. 484 CRR
- 2) Abzug gebundener Beträge
- 3) Artikel 26 Abs. 1 Buchst. c) CRR
- 4) Feststellung des Bilanzgewinns und Zuführung erfolgt erst im Laufe des Folgejahres

Tabelle: Eigenkapitalüberleitungsrechnung

Die Daten entstammen den Bilanzpositionen des geprüften Jahresabschlusses 2017 sowie den aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Eigenmitteln per 31.12.2017.

3.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstaben b) und c) CRR i. V. m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die Hauptmerkmale und Vertragsbedingungen sind der Tabelle „Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente“ im Anhang zum Offenlegungsbericht zu entnehmen.

3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente

(Angaben gemäß Artikel 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR i. V. m. Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Eine detaillierte Aufstellung der Eigenmittelelemente ist dem Anhang zum Offenlegungsbericht zu entnehmen.

Art. 437 (1) Buchstabe f) CRR findet keine Anwendung.

4 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Die Angaben zur Angemessenheit der Eigenmittel finden sich im Lagebericht nach § 289 HGB unter dem Punkt „Vermögenslage“ wieder. Der Lagebericht wurde vom Vorstand genehmigt und ist im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Art. 438 Buchstabe b) CRR besitzt für die Sparkasse Herford keine Relevanz. Zur Ermittlung der Mindesteigenkapitalanforderungen wird der Kreditrisiko-Standardansatz angewendet. Daraus ergeben sich folgende Kapitalanforderungen:

	Betrag per 31.12.2017 (TEUR)
Kreditrisiko	
Standardansatz	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	24
Öffentliche Stellen	1.420
Multilaterale Entwicklungsbanken	0
Internationale Organisationen	0
Institute	5
Unternehmen	87.199
Mengengeschäft	50.106
Durch Immobilien besicherte Positionen	18.779
Ausgefallene Positionen	3.592
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0
Gedeckte Schuldverschreibungen	297
Verbriefungspositionen	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0
Investmentanteile / OGA	28.483
Beteiligungspositionen	9.088
Sonstige Posten	2.034
Operationelle Risiken	
Basisindikatoransatz	19.421
Risikobetrag aufgrund Anpassung der Kredibewertung (CVA)	
Standardmethode	13

Tabelle: Eigenmittelanforderungen nach Risikoarten und Risikopositionsklassen

5 Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Die Offenlegung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers erfolgt analog der Ermittlung für Zwecke der Eigenmittelunterlegung. Für Fondspositionen erfolgt somit eine Durchschau gemäß den aufsichtlichen Vorgaben. Die folgenden Tabellen stellen die geographische Verteilung der für die Berechnung des Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen sowie die Ermittlung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers zum 31.12.2017 dar.

31.12.2017 TEUR	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikoposition im Handelsbuch		Verbriefungsrisikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufposition im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
Deutschland	3.061.551						172.647			172.647	87,67	
Frankreich	92.269						4.605			4.605	2,34	
Niederlande	70.909						5.272			5.272	2,68	
Italien	16.174						1.292			1.292	0,66	
Irland	6.142						491			491	0,25	
Dänemark	16.710						774			774	0,39	
Griechenland	5						0			0	0,00	
Portugal	1.258						100			100	0,05	
Spanien	13.542						1.060			1.060	0,54	
Belgien	25.367						895			895	0,45	
Luxemburg	6.240						474			474	0,24	
Norwegen	32.793						315			315	0,16	2,00%
Schweden	19.061						463			463	0,24	2,00%
Finnland	7.286						583			583	0,30	
Österreich	10.766						858			858	0,44	
Schweiz	7.450						566			566	0,29	
Türkei	3						0			0	0,00	
Litauen	227						18			18	0,01	
Polen	6.340						450			450	0,23	
Tschechien	1.554						92			92	0,05	0,50%
Ungarn	106						9			9	0,00	
Ukraine	5						0			0	0,00	
Rusland	521						61			61	0,03	
Großbritannien	72.615						2.945			2.945	1,50	
Jersey	4.221						338			338	0,17	
Tunesien	1						0			0	0,00	
Kenia	2						0			0	0,00	
USA	27.569						2.025			2.025	1,03	
Kanade	40						3			3	0,00	
Mexiko	1.463						96			96	0,05	
Kaimaninseln	988						43			43	0,02	
Brit. Jungerninseln	842						34			34	0,02	

31.12.2017 TEUR	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risiko- position im Handelsbuch		Verbriefungs- risikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufposition im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisiko- positionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisiko- positionen	Summe		
Brasilien	210						17			17	0,01	
Chile	137						11			11	0,01	
Kuwait	17						1			1	0,00	
Vereinigte Arabische Emirate	184						15			15	0,01	
Indien	27						1			1	0,00	
Thailand	10						0			0	0,00	
Singapur	574						46			46	0,02	
Südkorea	14						1			1	0,00	
Japan	1.186						95			95	0,05	
Hongkong	168						7			7	0,00	1,25%
Australien	2.543						192			192	0,10	
Neuseeland	565						44			44	0,02	
Summe	3.509.655						196.939			196.939		

Tabelle: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen

	31.12.2017
Gesamtforderungsbetrag (in TEUR)	2.755.762
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,008
Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer (in TEUR)	226

Tabelle: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

6 Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)

6.1 Angaben zur Struktur der Kreditportfolios

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben c) bis f) CRR)

Gesamtbetrag der Risikopositionen

Die Ermittlung des Gesamtbetrages der Risikopositionen erfolgt nach aufsichtlichen Vorgaben. Die bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden jeweils mit ihren Buchwerten (nach Abzug der Risikovorsorge und vor Kreditrisikominderung) gemäß Artikel 111 CRR ausgewiesen, die derivativen Instrumente mit ihren Kreditäquivalenzbeträgen.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen zum Meldestichtag in Höhe von 5.724,3 Mio. Euro setzt sich aus sämtlichen Risikopositionsklassen gemäß Artikel 112 CRR mit Ausnahme der Beteiligungs- und Verbriefungsrisikopositionen zusammen. Fondspositionen werden für Zwecke der Offenlegung nach Artikel 442 CRR nicht durchgeschaut. Es werden alle bilanziellen Geschäfte mit einem Adressenausfallrisiko sowie außerbilanzielle nicht derivative Positionen wie unwiderrufliche Kreditzusagen ausgewiesen.

Die nachfolgende Übersicht enthält den Gesamtbetrag der Risikopositionen aufgeschlüsselt nach den für den KSA vorgegebenen Risikopositionsklassen. Die Aufschlüsselung des Gesamtbetrags der Risikopositionen ist in Jahresdurchschnittswerten angegeben.

Berichtszeitraum 01.01. bis 31.12.2017	Jahresdurchschnittsbetrag der Risikopositionen in Mio. €
Zentralstaaten oder Zentralbanken	118,5
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	709,4
Öffentliche Stellen	196,2
Institute	502,9
Unternehmen	1.383,4
Mengengeschäft	1.289,0
Durch Immobilien besicherte Positionen	733,0
Ausgefallene Positionen	45,3
Gedckte Schuldverschreibungen	71,9
Investmentfonds	618,8
Sonstige Posten	55,9
Gesamt	5.724,3

Tabelle: Gesamtbetrag der Risikopositionen und Risikopositionsklassen

6.2 Geografische Verteilung der Risikopositionen

Die Sparkasse ist ein regional tätiges Unternehmen. Da der weit überwiegende Anteil der Risikopositionen (98%) auf Deutschland entfällt, wurde unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten auf eine geografische Aufgliederung (gemäß Art. 442 Buchstabe d) CRR) verzichtet.

6.3 Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Hauptbranchen

Die Sparkasse ordnet jedem Kunden eine Branche nach der Systematik der Wirtschaftszweige zu. Diese Branchen werden gruppiert und zu Hauptbranchen zusammengefasst offengelegt (Art. 442 Buchstabe e) CRR).

31.12.2017 Mio. EUR Finanzinstitute und öffentlicher Sektor	Banken	Offene Investment- vermögen inkl. Geldmarkfonds	Öffentliche Haushalte	Organisationen ohne Erwerbszweck	Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	102,3	0,0	82,5	0,0	0,0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0,0	0,0	720,7	1,5	0,0
Öffentliche Stellen	52,0	0,0	0,0	0,0	180,6
Institute	405,9	0,0	0,0	0,0	0,0
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	82,7	0,0	0,0	0,0	0,0
Investmentfonds	0,0	634,2	0,0	0,0	0,0
Gesamt	642,8	623,2	803,2	1,5	191,6

Tabelle: Risikopositionen nach Branchen – Finanzinstitute und öffentlicher Sektor

31.12.2017 Mio. EUR Industrieunternehmen	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	Energie- und Wasserver- sorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe	Verkehr, Lagerei, Nachrichtenübermittlung
Unternehmen	11,7	64,5	330,3	53,7	0,0
Davon: KMU	11,7	23,7	171,6	50,6	0,0
Mengengeschäft	8,1	3,3	41,1	40,0	0,0
Davon: KMU	8,1	3,3	41,1	40,0	0,0
Durch Immobilien besicherte Positionen	2,5	0,9	11,6	30,3	0,0
Davon: KMU	2,5	0,9	11,6	30,3	0,0
Ausgefallene Positionen	0,1	0,2	3,7	1,5	1,1
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt	22,4	68,9	386,7	125,5	1,1

Tabelle: Risikopositionen nach Branchen – Industrieunternehmen

31.12.2017 Mio. EUR Dienstleistungsunternehmen und Privatpersonen	Organisationen ohne Er- werbszweck	Handel-, Instandhaltung und Reparatur von Kraft- fahrzeugen	Verkehr und Lagerei, Nach- richtenübermittlung	Finanz- und Versicherungs- dienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Sonstiges Dienstleistungs- gewerbe	Privatpersonen	Sonstige
Unternehmen	15,0	108,4	38,9	69,5	305,4	284,8	166,5	0,7
Davon: KMU	11,2	61,4	35,4	47,5	297,8	166,6	0,1	0,7
Mengengeschäft	2,4	58,3	7,2	6,1	35,4	84,2	1.019,2	0,0
Davon: KMU	2,4	58,3	7,2	6,1	35,4	84,2	1,8	0,0
Durch Immobilien besicherte Positionen	0,2	23,9	3,6	4,1	45,3	51,8	552,6	1,7
Davon: KMU	0,2	23,9	3,6	4,1	45,3	51,8	0,3	1,7
Ausgefallene Positionen	0,0	3,7	0,0	1,2	3,7	6,5	12,0	0,1
Sonstige Posten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	59,7
Gesamt	17,6	194,3	49,7	80,9	389,8	427,3	1.750,3	62,2

Tabelle: Risikopositionen nach Branchen – Dienstleistungsunternehmen und Privatpersonen

6.4 Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten

Bei den Restlaufzeiten (Offenlegung gemäß Art. 442 Buchstabe f) CRR) handelt es sich um vertragliche Restlaufzeiten

31.12.2017 Mio. EUR	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	>5 Jahre
Zentralstaaten oder Zentralbanken	107,8	20,4	56,6
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	153,8	164,0	404,5
Öffentliche Stellen	8,5	26,7	197,3
Institute	358,7	37,6	9,6
Unternehmen	394,8	253,2	801,4
Mengengeschäft	440,9	167,5	696,3
Durch Immobilien besicherte Positionen	35,8	72,1	620,5
Ausgefallene Positionen	7,6	3,7	22,7
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	45,3	27,3	10,0
Investmentfonds	0,0	0,0	634,2
Sonstiges	60,2	0,0	0,0
Gesamt	1.595,4	790,5	3.453,1

Tabelle: Risikopositionen nach Restlaufzeiten

6.5 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben a) und b) sowie g) bis i) CRR)

Definition überfälliger und notleidender Forderungen

„Notleidende Kredite“ sind Forderungen, für die Maßnahmen der Risikovorsorge wie Wertberichtigungen bzw. Teilabschreibungen getroffen wurden oder für die Zinskorrekturposten bzw. Rückstellungen mit Wertberichtigungscharakter gebildet wurden.

Forderungen werden im Offenlegungsbericht als „überfällig“ ausgewiesen, wenn Forderungen gegenüber einem Schuldner mehr als 90 aufeinander folgende Tage in Verzug sind und sie nicht bereits als „notleidend“ eingestuft sind. Dieser Verzug wird bei der Sparkasse nach Artikel 178 CRR für alle Risikopositionsklassen kreditnehmerbezogen ermittelt.

Ansätze und Methoden zur Bestimmung der Risikovorsorge

Die Sparkasse verfügt über Steuerungsinstrumente, um frühzeitig Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, diese zu steuern und zu bewerten sowie im Jahresabschluss durch Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen, Pauschalwertberichtigungen) abzuschirmen.

Die Kreditengagements werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob Risikovorsorgebedarf, d. h. Bedarf an spezifischen Kreditrisikoanpassungen, besteht. Eine außerordentliche Überprüfung erfolgt, wenn der Sparkasse Informationen vorliegen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinweisen. Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden spezifischen Kreditrisikoanpassungen orientiert sich zum einen an der Wahrscheinlichkeit, mit der der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Basis hierfür ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und das Zahlungsverhalten des Kunden. Zum anderen erfolgt eine Bewertung der Sicherheiten mit ihren wahrscheinlichen Realisationswerten, um einschätzen zu können, welche Erlöse nach Eintritt von Leistungsstörungen noch zu erwarten sind.

Die Angemessenheit der spezifischen Kreditrisikoanpassungen wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Eine Auflösung der spezifischen Kreditrisikoanpassungen erfolgt bei nachhaltiger Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, d. h. wenn die Kapitaldienstfähigkeit wieder erkennbar ist oder wenn die Kreditrückführung aus vorhandenen Sicherheiten möglich ist.

Für latente Ausfallrisiken bildet die Sparkasse Pauschalwertberichtigungen. Darüber hinaus bestehen allgemeine Kreditrisikoanpassungen in Form von Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken nach § 340f HGB.

Berechnungsweisen sowie die Prozesse zur Genehmigung der Risikovorsorge sind in den Organisationsrichtlinien der Sparkasse geregelt.

Die Risikovorsorge wird gemäß den handelsrechtlichen Vorgaben nach dem strengen Niederstwertprinzip ermittelt. Mit der Bildung von Wertberichtigungen und Rückstellungen wird den Risiken im Kreditgeschäft und sonstigen Verpflichtungen entsprechend den Bewertungsmaßstäben der Sparkasse ausreichend Rechnung getragen.

Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen und nach geografischen Gebieten

Die Nettoauflösung zur Risikovorsorge im Kreditgeschäft betrug gemäß festgestelltem Jahresabschluss 2017 im Berichtszeitraum 3,3 Mio. Euro und setzt sich zusammen aus Zuführungen und Auflösungen. Auf die Aufteilung nach Branchen in Bezug auf die Direktabschreibungen in Höhe von 0,9 Mio. Euro und die Eingänge auf abgeschriebene Forderungen in Höhe von 1,2 Mio. EUR wurde aus Wesentlichkeitsgründen verzichtet.

31.12.2017 Mio. EUR	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB/Rückstellungen/ PWB	Nettozuführung/ Auflösungen von EWB/PWB/Rückstellungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Banken/Investmentfonds	0,0	0,0	0,0	0,0
Öffentliche Haushalte	0,0	0,0	0,0	0,0
Privatpersonen	6,4	4,4	-0,5	7,9
Unternehmen und wirtschaftlich selbstständige Privatpersonen	23,9	13,5	-2,8	7,0
davon				
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	0,2	0,2	-0,1	0,0
Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	0,0	0,0	-2,0	0,2
Verarbeitendes Gewerbe	4,1	2,7	-1,8	1,0
Baugewerbe	1,3	0,6	0,0	0,8
Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	4,7	3,8	-0,2	2,3
Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	1,7	1,0	0,3	0,0
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	2,0	0,8	-0,2	0,1
Grundstücks- und Wohnungswesen	3,5	1,2	0,2	0,5
Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	6,4	3,2	1,0	2,1
Sonstige	0,0	0,0	0,0	0,1
Gesamt	30,3	17,9	-3,3	15,0

Tabelle: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen

Die Sparkasse ist ein regional tätiges Unternehmen. Da der weit überwiegende Anteil der notleidenden und überfälligen Risikoposition (>99%) auf Deutschland entfällt, wurde unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten auf eine geografische Aufgliederung (gemäß Art. 442 Buchstabe h) CRR) verzichtet.

6.6 Entwicklung der Risikovorsorge

31.12.2017 Mio. EUR	Anfangs- bestand	Zuführung	Auflösung	Inanspruch- nahme	Endbestand
Einzelwertberichtigungen und Rückstellungen	20,8	4,7	7,5	1,9	16,1
Pauschalwert- berichtigungen	2,3	0,0	0,4	0,0	1,9
Summe spezifische Kreditrisikoanpassungen	23,1	4,7	7,9	1,9	18,0
Allgemeine Kreditrisiko- anpassungen (als Ergän- zungskapital angerechnete Vorsorgereserven nach § 340f HGB)	30,5				31,4

Tabelle: Entwicklung der Risikovorsorge

Erkennbaren Risiken aus Forderungen wurde durch deren Bewertung nach den Grundsätzen kaufmännischer Vorsicht ausreichend Rechnung getragen. Soweit die Gründe für eine Wertberichtigung nicht mehr bestehen, werden Zuschreibungen vorgenommen.

7 Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 CRR)

Zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verwendet die Sparkasse die in der CRR für den KSA vorgegebenen Risikogewichte. Dabei dürfen für die Bestimmung der Risikogewichte Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen herangezogen werden. Die folgende Übersicht enthält die benannten, aufsichtsrechtlich anerkannten Ratingagenturen (ECAI) sowie die Risikopositionsklassen, für welche die Agenturen in Anspruch genommen werden.

Risikopositionsklasse nach Artikel 112 CRR	Benannte Ratingagenturen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	S&P, Moody's
Multilaterale Entwicklungsbanken	S&P, Moody's
Regionale und lokale Gebietskörperschaften	S&P, Moody's
Öffentliche Stellen	S&P, Moody's

Tabelle: Benannte Ratingagenturen je Risikoklasse

Die Übertragung der Bonitätsbeurteilung einer Emission auf die Forderung erfolgt grundsätzlich auf Basis eines systemtechnisch unterstützten Ableitungssystems, das mit den Anforderungen nach Artikel 139 CRR übereinstimmt. Grundsätzlich wird so jeder Forderung ein Emissionsrating übertragen. Falls kein Rating zugeordnet werden kann, wird die Forderung wie eine unbeurteilte Risikoposition behandelt.

Das für die jeweilige Forderung anzuwendende Risikogewicht wird anhand der in der CRR vorgegebenen Bonitätsstufen ermittelt. Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen zu den Bonitätsstufen erfolgt auf Basis der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA veröffentlichten Standardzuordnung.

Risikopositionswerte nach Risikogewichten vor und nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderung

Der Risikopositionswert bildet die Grundlage für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Risikopositionswerte aufgeschlüsselt nach Risikogewichten vor und nach im KSA angerechneten Sicherheiten.

Risikogewicht in %	0	10	20	35	50	70	75	100	150	250	370	1250
Risikopositionswert in Mio. EUR Je Risikopositionsklasse												
Zentralstaaten oder Zentralbanken	184,8											
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	636,1		1,5									
Öffentliche Stellen	52,0		173,3									
Multilaterale Entwicklungsbanken												
Internationale Organisationen												
Institute	405,8							0,1				
Unternehmen								1.191,9				
Mengengeschäft							896,9					
Durch Immobilien besicherte Positionen				704,7	0,8							
Ausgefallene Positionen								7,9	24,9			
Gedekte Schuldverschreibungen	45,6	37,1										
Investmentfonds			302,9				227,0	104,3				
Beteiligungspositionen								108,6		2,0		
Sonstige Posten	34,7							25,4				
Gesamt	1.359,0	37,1	477,7	704,7	0,8		1.123,9	1.438,2	24,9	2,0		

Tabelle: Risikopositionswerte vor Kreditrisikominderungen

Risikogewicht in %	0	10	20	35	50	70	75	100	150	250	370	1250
Risikopositionswert in Mio. EUR Je Risikopositionsklasse												
Zentralstaaten oder Zentralbanken	210,0											
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	724,5		1,5									
Öffentliche Stellen	64,6		88,8									
Multilaterale Entwicklungsbanken												
Internationale Organisationen												
Institute	424,2							0,1				
Unternehmen								1.154,5				
Mengengeschäft							874,4					
Durch Immobilien besicherte Positionen				704,7	0,8							
Ausgefallene Positionen								7,9	24,7			
Gedekte Schuldverschreibungen	45,6	37,1										
Investmentfonds			302,9				227,0	104,3				
Beteiligungspositionen								108,6		2,0		
Sonstige Posten	34,7							25,4				
Gesamt	1.503,6	37,1	393,2	704,7	0,8		1.101,4	1.400,8	24,7	2,0		

Tabelle: Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderungen

8 Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)

Anteile an verbundenen Unternehmen, Anteile an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sowie Anteile an geschlossenen Immobilienfonds werden mit den fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert; bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen.

Soweit die Gründe für einen niedrigeren Wertansatz nicht mehr bestehen, werden Zuschreibungen bis zum Zeitwert, höchstens bis zu den Anschaffungskosten vorgenommen.

Grundsätzlich gliedert die Sparkasse die Beteiligungen nach folgenden Kriterien:

Strategische Beteiligungen

Zur Steuerung von Adressenausfallrisiken der Beteiligungen hat der Vorstand im Rahmen eines Beteiligungs-Controllings die Zielsetzung des Beteiligungsgeschäfts formuliert. Im Vordergrund stehen:

- die Stärkung des Vertriebs durch Beteiligungen an Verbundunternehmen innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe
- die Erweiterung und Sicherung bestehender Kundenbeziehungen durch Beteiligungen an Kapitalbeteiligungsgesellschaften
- die Erschließung neuer Geschäftsfelder für die Sparkasse.

Mit 82,2 Mio. € entfällt auf die Beteiligung am regionalen Sparkassenverband (SVWL) der größte Betrag. Aus der Beteiligung am SVWL stammen Risiken durch die (indirekte) Haftung für die Erste Abwicklungsanstalt der WestLB AG, die die Sparkasse in ihr Risikomanagement einbezieht. Der Buchwert der Beteiligung am SVWL entspricht den um Abschreibungen reduzierten Anschaffungskosten.

Kapitalbeteiligungen

Kapitalbeteiligungen werden dem Finanzanlagevermögen bzw. dem Umlaufvermögen zugeordnet und dienen der Gewinnerzielung. Bei den Kapitalbeteiligungen handelt es sich um Kommanditanteile, Aktien eines Immobilienfonds und um börsengehandelte Finanzbeteiligungen im Zusammenhang mit Aktienanlagen in unseren Spezialfonds.

Die in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen Beteiligungspositionen basieren auf der Zuordnung zu der Risikopositionsklasse Beteiligungen nach der CRR. Bei den Wertansätzen werden der in der Bilanz ausgewiesene Buchwert, der beizulegende Zeitwert sowie, sofern an einer Börse notiert, ein vorhandener Börsenwert ausgewiesen. Der beizulegende Zeitwert bei börsennotierten Beteiligungen ergibt sich aus dem Schlusskurs am Berichtsstichtag und entspricht dem Buchwert.

31.12.2017	Buchwert	beizulegender Zeitwert (fair value)
Gruppen von Beteiligungsinstrumenten	in Mio. €	in Mio. €
Strategische Beteiligungen		
- börsengehandelte Positionen	0,0	0,0
- nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungsportfolio gehörend	0,0	0,0
- andere Beteiligungspositionen	90,7	90,7
Kapitalbeteiligungen		
- börsengehandelte Positionen	16,8	16,8
- nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungsportfolio gehörend	0,0	0,0
- andere Beteiligungspositionen	3,1	3,1

Tabelle: Wertansätze von Beteiligungspositionen

9 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Zur angemessenen Reduzierung der Adressenausfallrisiken können bestimmte Kreditrisikominderungstechniken eingesetzt werden. Hierzu zählen die Hereinnahme von Sicherheiten sowie bilanzwirksame und außerbilanzielle Aufrechnungen.

Von bilanzwirksamen und außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen macht die Sparkasse keinen Gebrauch.

Die Werthaltigkeit und der rechtliche Bestand von Sicherheiten werden in Abhängigkeit von Art und Höhe in regelmäßigen Abständen überprüft. Werden der Sparkasse Informationen bekannt, die auf eine wesentliche (negative) Risikoänderung hindeuten, wird die jeweilige Sicherheit abhängig von ihrer Art und Höhe außerordentlich überprüft.

Die Verantwortlichkeit für das Sicherheitenmanagement ist über Arbeitsanweisungen geregelt. Die Regelungen beziehen sich auf die Bewertung, die wirksame Bestellung der Sicherheit, die regelmäßige Prüfung sowie die Speicherung im EDV-System.

Die Entscheidung über die Anerkennung und Anwendung eines Sicherheiteninstruments zur Kreditrisikominderung trifft die Sparkasse Herford im Kontext ihrer Kreditrisikostategie.

Die Sparkasse nutzt zur Absicherung von privaten und gewerblichen Immobilienfinanzierungen Grundpfandrechte als wesentliches Instrument zur Minimierung der mit dem Kreditgeschäft verbundenen Risiken. Die privilegierten privaten Grundpfandrechte werden im KSA nicht als Kreditrisikominderung, sondern als eigenständige Risikopositionsklasse berücksichtigt und unter Artikel 442 CRR offengelegt. Die Bewertung der Grundpfandrechte erfolgt gemäß den Anforderungen des Artikels 125 in Verbindung mit Artikel 208 CRR.

Als Sicherheitsinstrumente werden finanzielle Sicherheiten im eigenen Institut und der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse nach Art. 197 CRR und Gewährleistungen nach Art. 201 CRR für öffentlich verbürgte Darlehen in Anrechnung gebracht.

Für die einzelnen Risikopositionsklassen ergeben sich die folgenden Gesamtbeträge an gesicherten Positionswerten:

Portfolio	Finanzielle Sicherheiten in Mio. €	Garantien in Mio. €
- sonstige öffentliche Stellen	0	84,6
- Unternehmen	22,7	14,6
- Mengengeschäft	2,4	20,1
- überfällige Positionen	0,1	0,2
Gesamt	25,2	119,5

Tabelle: Besicherte Positionswerte

10 Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko verwendet die Sparkasse die aufsichtsrechtlichen Standardverfahren. Eigene interne Modelle i. S. von Art. 363 CRR kommen nicht zur Anwendung.

Eigenmittelanforderungen für die zum Stichtag vorliegenden Marktrisiken bestehen nicht. Für die Risikoarten Handelsbuch, Abwicklung, Waren und Optionen bestand zum Stichtag keine Unterlegungspflicht mit Eigenmitteln. Für die Bestände in Fremdwährungen ist aufgrund des in Artikel 351 CRR festgelegten Schwellenwerts keine Unterlegung mit Eigenmitteln notwendig.

11 Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)

Die Messung und Steuerung des Zinsänderungsrisikos erfolgt wertorientiert und auch auf periodenorientierter Basis. Beide Messmethoden werden eingesetzt, um Erträge zu optimieren und Risiken aus der Fristentransformation zu begrenzen. Grundlage der Wertermittlung der Zinsgeschäfte sind alle innerhalb der jeweiligen Restlaufzeit liegenden Zahlungen.

Für den aus den Gesamtzahlungsströmen der Sparkasse errechneten Barwert wird das Verlustrisiko (Value-at-Risk) ermittelt. Die Berechnungen des Value-at-Risk beruhen auf einer Längsschnittanalyse der Marktzinsänderungen. Die Zeitreihe für die historische Simulation erstreckt sich auf einen Zeitraum von 1998 bis 2016. Die negative Abweichung der Performance innerhalb der nächsten 250 Tage (Haltedauer) von diesem statistisch erwarteten Wert wird mit einem Konfidenzniveau von 99 % berechnet.

Zur Steuerung und Beurteilung der Risikoposition bzw. der Zinsänderungsrisiken orientiert sich die Sparkasse zusätzlich an den vom DSGV empfohlenen markttypischen Benchmark-Cashflows (gleich verteilte Mischung aus Anleihen von 1-monatiger bis 10-jähriger Restlaufzeit, sog. gleitender 10-Jahresdurchschnitt). Dabei hat sie einen maximal möglichen Hebel dieser Struktur festgelegt. Abweichungen zeigen ggf. einen Bedarf an Steuerungsmaßnahmen auf und dienen als zusätzliche Information für zu tätige Neuanlagen, Verkäufe, bzw. Absicherungen (u. a. durch Swapgeschäfte).

Unter dem Zinsänderungsrisiko verstehen wir in der periodisch orientierten Sichtweise die negative Abweichung des Zinsüberschusses von einem zuvor erwarteten Wert. Die Abschreibungsrisiken für festverzinsliche Wertpapiere werden in den Marktpreisrisiken aus Handelsgeschäften berücksichtigt. In der wertorientierten Sichtweise ist dieses Risiko als negative Abweichung des Barwertes am Planungshorizont vom erwarteten Barwert definiert.

Neben der vermögenswertorientierten Berechnung führen wir eine handelsrechtliche Rechnung zur Ermittlung des Zinsüberschussrisikos durch. Das Zinsüberschussrisiko wird unter Berücksichtigung verschiedener Zinsszenarien berechnet. Der ermittelte Risikobetrag wird im Rahmen einer handelsrechtlichen Risikotragfähigkeitsbetrachtung berücksichtigt.

Über die Entwicklung der Zinsänderungsrisiken wird der Gesamtvorstand monatlich unterrichtet. Zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos setzen wir neben bilanzwirksamen Instrumenten auch Zins-Swaps und Futures in den Wertpapierspezialfonds ein (vgl. Angaben im Anhang zum Jahresabschluss).

Auf Basis des Rundschreibens 11/2011 der BaFin vom 09.11.2011 (Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch; Ermittlung der Auswirkungen einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung) wurde zum Stichtag 31.12.2017 die barwertige Auswirkung einer Ad-hoc-Parallelverschiebung der Zinsstrukturkurve um + bzw. – 200 Basispunkte errechnet. Die Verminderung des Barwertes gemessen an den regulatorischen Eigenmitteln betrug zum 31.12.2017 22,1 % und lag damit oberhalb der Meldeschwelle von 20 %. Das Prüfkriterium der BaFin wurde eingehalten. Vor dem Hintergrund der guten Kapitalausstattung und der damit verbundenen Risikotragfähigkeit sowie der entspannten Risikolage halten wir das Zinsänderungsrisiko für vertretbar.

Quantitative Angaben (Art. 448 Buchstabe b) CRR)

In nachfolgender Übersicht werden die Auswirkungen eines Zinsschocks bei der vom Institut angewendeten Methode zur internen Steuerung des Zinsänderungsrisikos dargestellt:

31.12.2017	berechnete Ertrags- / Barwertänderung	
	Zinsschock + 200 Basispunkte	Zinsschock - 200 Basispunkte
Mio. EUR	- 135,4	+ 158,4

Tabelle: Zinsänderungsrisiko

12 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 439 Buchstaben a) bis d) CRR)

Die Sparkasse schließt an derivativen Finanzgeschäften Zins-Swap-Geschäfte und Devisentermingeschäfte ab. Die Zins-Swaps werden zur Steuerung des sich aus dem Zinsbuch aller zinstragenden Aktiva und Passiva ergebenden allgemeinen Zinsänderungsrisikos eingesetzt (Zinsbuchsteuerung). Devisentermingeschäfte werden mit Kunden zur Deckung deren Bedarfs abgeschlossen. Zu den Devisentermingeschäften werden taggleich währungsgleiche, fristen- und betragskongruente Gegengeschäfte abgeschlossen, so dass hieraus offene Positionen in nennenswertem Umfang nicht entstehen.

Die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für derivative Positionen erfolgt auf Basis der aufsichtsrechtlichen Standardverfahren.

Die Anrechnungsbeträge für derivative Positionen werden zusammen mit den weiteren kreditrisikobehafteten Positionen bei der Ermittlung der Risikopositionen (Exposures) berücksichtigt.

Derivate werden mit ihrem Kreditäquivalenzbetrag auf die genehmigten Kontrahentenlimite angerechnet, die auf Grund der Bonitätsschätzung diesen eingeräumt werden. Korrelationen von Markt- und Kontrahentenrisiken werden nicht berücksichtigt. Risikominderungstechniken werden nicht angewandt. Die Kontrahenten für Finanzgeschäfte zur Steuerung und Begrenzung von Zinsänderungsrisiken sind ausschließlich Banken des Sparkassenverbundes.

Für die Bilanzierung und Bewertung der derivativen Finanzinstrumente gelten die allgemeinen Grundsätze des HGB. Für Geschäfte, für die zum Bilanzstichtag ein potentieller Verpflichtungsüberhang besteht, wird nach dem Vorsichtsprinzip entsprechende Risikovorsorge in Form von Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften gemäß § 249 (1) HGB gebildet. Ein Verpflichtungsüberschuss besteht nicht, so dass die Bildung einer Rückstellung nicht erforderlich war. Zur Steuerung der Zinsänderungsrisiken abgeschlossene Zinsswap-geschäfte sind in die Bewertung des Zinsbuchs einbezogen worden (s.a. Zinsrisiko im Anlagebuch).

Das gesamte Gegenparteiausfallrisiko beläuft sich zum Stichtag 31.12.2017 auf 4,7 Mio. EUR, davon entfallen 0,6 Mio. EUR auf Währungsderivate und 4,1 Mio. EUR auf Zinsderivate. Die Berechnung erfolgt gemäß CRR auf Basis der Marktbewertungsmethode. Die Gegenparteiausfallrisiken haben im Verhältnis zu den gesamten Adressrisiken der Sparkasse eine untergeordnete Bedeutung.

13 Operationelles Risiko Art. 446 CRR)

Die Informationen zum operationellen Risiko sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter dem Gliederungspunkt „Prognose-, Chancen- und Risikobericht“ (kurz Risikobericht) offengelegt.

14 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Belastete Vermögenswerte sind grundsätzlich bilanzielle und außerbilanzielle Vermögensgegenstände, die bei besicherten Refinanzierungsgeschäften und sonstigen besicherten Verbindlichkeiten als Sicherheit eingesetzt werden und die nicht uneingeschränkt genutzt werden können.

Die Belastung von Vermögenswerten bei der Sparkasse resultiert in erster Linie aus der Weiterleitung von öffentlichen Kreditmitteln, der Emission von Pfandbriefen und Wertpapierleihgeschäften.

Die Höhe der Belastung ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Der Anstieg der Belastung ist im Wesentlichen auf die Erhöhung des Deckungsstocks zur Emission von Pfandbriefen zurückzuführen.

Die Sparkasse hat mit allen Gegenparteien der Geschäfte, aus denen belastete Vermögenswerte resultieren, Besicherungsvereinbarungen abgeschlossen. Eine tatsächliche Nutzung der Sicherheiten erfolgt nur bei effektivem Geschäftsabschluss. Für Refinanzierungsgeschäfte mit der Deutschen Bundesbank besteht ein Pfanddepot. Die Höhe der als Sicherheiten genutzten Vermögenswerte richtet sich nach der Höhe der zu besichernden Verbindlichkeit, wobei die Sicherheiten einem festgelegten Bewertungsabschlag unterworfen sind.

Der Sicherheitennehmer erwirbt bei Sicherheitenübertragungen das unbedingte Sicherungseigentum. Die Wiederverwendung von Sicherheiten wird nicht ausgeschlossen. Bei Verpfändungen erwirbt der Sicherheitennehmer ein Pfandrecht und kann nicht frei über die verpfändeten Vermögenswerte verfügen. Sicherheiten können mit der Maßgabe einer bestimmten Zweckbestimmung hinterlegt werden. Die als Sicherheiten hinterlegten Vermögenswerte können in einem geregelten Verfahren ausgetauscht werden.

Eine Überbesicherung besteht in der Deckungsmasse für emittierte Pfandbriefe. Sie dient der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen. Die darüber hinaus gehende Überdeckung stellt einen zusätzlichen Emissionsspielraum sicher.

Der Anteil der sonstigen unbelasteten Vermögenswerte, die nach Auffassung der Sparkasse für eine Belastung nicht infrage kommen, beträgt 1,43 Prozent.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Vermögenswerte und Sicherheiten sowie deren Belastung dar, angegeben als Medianwerte auf Basis der vierteljährlichen Meldungen zum Quartalsultimo.

Medianwerte 2017 Mio. EUR	Buchwert belasteter Ver- mögens- werte	Marktwert belasteter Ver- mö- gens- werte	Buchwert unbelas- teter Ver- mögens- werte	Marktwert unbelas- teter Ver- mögens- werte
Summe Vermögenswerte	612,2		4.086,8	
davon Aktieninstrumente	-	-	710,3	785,5
davon Schuldtitel	5,0	5,2	428,9	434,1
davon sonstige Vermögenswerte	0,4		58,5	

Tabelle: Belastete und unbelastete Vermögenswerte

Medianwerte 2017 Mio. EUR	Marktwert belasteter erhaltener Sicherheiten und begebener eigener Schuldverschreibungen	Marktwert unbelasteter erhaltener Sicherheiten und begebener eigener Schuldverschreibungen¹, die für eine Belastung zur Verfügung stehen
Erhaltene Sicherheiten	0,0	0,0
davon Aktieninstrumente	0,0	0,0
davon Schuldtitel	0,0	0,0
davon sonstige erhaltene Sicherheiten	0,0	0,0
Andere ausgegebene eigene Schuldtitel als eigene Pfandbriefe oder ABS	0,0	0,2

¹⁾ Bei den begebenen eigenen Schuldverschreibungen handelt es sich um zurückgekaufte eigene Schuldverschreibungen.

Tabelle: Erhaltene Sicherheiten

Die nachfolgende Übersicht enthält die Stichtagswerte der Verbindlichkeiten (Geschäfte der Passivseite und das Derivategeschäft), die die Belastung der Vermögenswerte erzeugen, also die Quellen der Belastung darstellen.

Medianwerte 2017 Mio. EUR	Zugehörige Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten und Wertpapierleihe	Belastete Vermögenswerte, Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen ohne gedeckte Schuldverschreibungen und ABS
Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	398,6	612,0

Tabelle: Erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten

15 Verschuldung (Art. 451 CRR)

Die Verschuldung und die Verschuldungsquote werden gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62 ermittelt. Dabei wird die Möglichkeit der Nicht-Berücksichtigung von Treuhandkrediten nach Art. 429 (11) CRR¹ nicht genutzt.

Der Vorstand wird regelmäßig über die Höhe der Verschuldungsquote informiert.

Die Verschuldungsquote ist derzeit aufsichtlich noch nicht begrenzt. Daher verzichtet die Sparkasse auf eine entsprechende Limitierung.

Die Verschuldungsquote belief sich zum 31. Dezember 2017 auf 9,45 Prozent (gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62). Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich ein um 0,09 %-Punkte geringerer Wert. Maßgeblich für den Rückgang der Verschuldungsquote ein überproportionaler Anstieg der Gesamtrisikoposition im Vergleich zum Kernkapital.

Die nachfolgenden Tabellen erläutern die Zusammensetzung der Verschuldungsquote. Alle Daten beziehen sich auf den Stichtag der Offenlegung.

Zeile LRSum		Anzusetzender Wert TEUR
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	4.734.740
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	0
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	0
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	11.037
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	0
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	189.555
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0
7	Sonstige Anpassungen	291.776
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	5.227.108

Tabelle: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote

¹ Gemäß delegierter Verordnung 2015/62 zur Änderung der CRR entspricht dies Art. 429 (13) CRR

Zeile LRCom		Risikopositionen für die CRR- Verschuldungsquote TEUR
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	5.026.784
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	-268
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	5.026.516
Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	3.750
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	7.287
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	0
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	0
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	0
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	0
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	0
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	0
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	11.037
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	0
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brut-to-Aktiva aus SFT)	0
14	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	0
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	0
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearnten SFT-Risikopositionen)	0
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	0

Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	912.199
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-722.644
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	189.555
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 7 und Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	0
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	0
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	493.958
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	5.227.108
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	9,45
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	transitional
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	0

Tabelle: Einheitliches Offenlegungsschema für die Verschuldungsquote (LRCom)

Zeile LRSpl		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote TEUR
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	5.026.784
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	0
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon	5.026.784
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	82.640
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	847.342
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	173.460
EU-7	Institute	395.590
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	702.905
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	852.205
EU-10	Unternehmen	1.135.126
EU-11	Ausgefallene Positionen	32.289
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	805.227

Tabelle: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) – (LRSpl)

Anhang

Tabelle: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

Hauptmerkmale des Kapitalinstruments Genussrechtskapital		
1	Emittent	Sparkasse Herford
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN und Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	A1J5Z1
3	Für das Instrument geltendes Recht	Bundesrepublik Deutschland
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach Übergangszeit	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Genussrechtskapital
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	0,2
9	Nennwert des Instruments	1,00
9a	Ausgabepreis	1,00
9b	Tilgungspreis	1,00
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	Nov. 2012
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	31.12.2018
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	im Falle eines steuerlichen Ereignisses
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Geschäftsjahresende
	<i>Coupons/Dividenden</i>	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	1,75%
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Teilweise diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Bilanzverlust
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	Bilanzgewinn
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Gleicher Rang zu den Ansprüchen anderer Kapitalgeber
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k. A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.

Tabelle: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

Hauptmerkmale des Kapitalinstruments Genussrechtskapital		
1	Emittent	Sparkasse Herford
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN und Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	A1W6TM
3	Für das Instrument geltendes Recht	Bundesrepublik Deutschland
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach Übergangszeit	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Genussrechtskapital
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	0,4
9	Nennwert des Instruments	1,00
9a	Ausgabepreis	1,00
9b	Tilgungspreis	1,00
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	Nov. 2013
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	31.12.2019
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	im Falle eines steuerlichen Ereignisses
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Geschäftsjahresende. Nächster Kündigungstermin 31.12.2018
	<i>Coupons/Dividenden</i>	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	2,00%
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Teilweise diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Bilanzverlust
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	Bilanzgewinn
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Gleicher Rang zu den Ansprüchen anderer Kapitalgeber
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k. A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.

Tabelle: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

Hauptmerkmale des Kapitalinstruments Genussrechtskapital		
1	Emittent	Sparkasse Herford
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN und Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	A141RR
3	Für das Instrument geltendes Recht	Bundesrepublik Deutschland
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach Übergangszeit	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Genussrechtskapital
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	0,7
9	Nennwert des Instruments	1,00
9a	Ausgabepreis	1,00
9b	Tilgungspreis	1,00
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	Nov. 2015
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	31.12.2021
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	im Falle eines steuerlichen und/oder eines regulatorischen Ereignisses
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Geschäftsjahresende
	<i>Coupons/Dividenden</i>	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	0,75%
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Teilweise diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Bilanzverlust
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	Bilanzgewinn
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Gleicher Rang zu den Ansprüchen anderer Kapitalgeber
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k. A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.

Hauptmerkmale des Kapitalinstruments Genussrechtskapital

Tabelle: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

1	Emittent	Sparkasse Herford
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN und Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	A2AS45
3	Für das Instrument geltendes Recht	Bundesrepublik Deutschland
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach Übergangszeit	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Genussrechtskapital
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	0,9
9	Nennwert des Instruments	1,00
9a	Ausgabepreis	1,00
9b	Tilgungspreis	1,00
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	Nov. 2016
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	31.12.2022
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	im Falle eines steuerlichen und/oder eines regulatorischen Ereignisses
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Geschäftsjahresende
	<i>Coupons/Dividenden</i>	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	0,25%
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Teilweise diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Bilanzverlust
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	Bilanzgewinn
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Gleicher Rang zu den Ansprüchen anderer Kapitalgeber
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k. A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.

		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio		0 26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
1a	davon: Art des Finanzinstruments 1		0 Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
1b	davon: Art des Finanzinstruments 2		0 Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
1c	davon: Art des Finanzinstruments 3		0 Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
2	Einbehaltene Gewinne	323.381.310,07	26 (1) (c)	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)		0 26 (1)	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	170.845.000,00	26 (1) (f)	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft		0 486 (2)	0
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017		0 483 (2)	0
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)		0 84, 479, 480	
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden		0 26 (2)	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	494.226.310,07		0
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-30.000,00	34, 105	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-190.309,78	36 (1) (b), 37, 472 (4)	-47.577,45
9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)		0 36 (1) (c), 38, 472 (5)	0
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen		0 33 (a)	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge		0 36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	0
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)		0 32 (1)	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten sowie Gewinne und Verluste aus zum Zeitwert bilanzierten derivativen Verbindlichkeiten, die aus dem eigenen Kreditrisiko des Instituts resultieren		0 33 (b)	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)		0 36 (1) (e), 41, 472 (7)	0
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)		0 36 (1) (f), 42, 472 (8)	0
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		0 36 (1) (g), 44, 472 (9)	0
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		0 36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	0,00
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		0 36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	0
20	In der EU: leeres Feld			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht		0 36 (1) (k)	

		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)		0 36 (1) (k) (i), 89 bis 91	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)		0 36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)		0 36 (1) (k) (iii), 379 (3)	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)		0 36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	0
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)		0 48 (1), 470 (2)	0
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		0 36 (1) (i), 48 (1) (b), 470 (2) (b), 472 (11)	0
24	In der EU: leeres Feld			
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren		0 36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	0
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)		0 36 (1) (a), 472 (3)	
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)		0 36 (1) (l)	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen		0	
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468		0	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1		0 467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2		0 467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1		0 468	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2		0 468	
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge		0 481	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-47.577,45	36 (1) (j)	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-267.887,23		-47.577,45
29	Hartes Kernkapital (CET1)	493.958.422,84		
	Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio		0 51, 52	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft		0	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft		0	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft		0 486 (3)	0
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018		0 483 (3)	0
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zelle 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Dritten gehalten werden		0 85, 86, 480	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft		0 486 (3)	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	0,00		0,00
	Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)		0 52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	0
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		0 56 (b), 58, 475 (3)	0
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		0 56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	0

	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0 56 (d), 59, 79, 475 (4)	0
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Rest-beträge)	-47.577,45	
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-47.577,45 472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
*	<i>davon: Immaterielle Vermögensgegenstände</i>	-47.577,45 472 (4)	
*	<i>davon: Korrekturposten am zusätzlichen Kernkapital aus nicht wesentlichen Positionen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche (kleiner Topf)</i>	0,00 472 (10)	
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0 477 (2), 477 (3), 477 (4)	
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0 3, 467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	0 467	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	0 468	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0,00 56 (e)	
42a*	<i>Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet und stattdessen beim harten Kernkapital abgezogen wird (positiver Betrag)</i>	47.577,45 36 (1) (j)	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	0	0,00
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0,00	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	493.958.422,84	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	2.156.702,52 62, 63	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	84.863.700,00 486 (4)	84.863.700,00
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017	0 483 (4)	0
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zellen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0 87, 88, 480	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0 486 (4)	
50	Kreditrisikoanpassungen	31.410.434,91 62 (c) und (d)	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	118.430.837,43	84.863.700,00
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen			
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	0 63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	0
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0 66 (b), 68, 477 (3)	0
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0 66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	0
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	0	
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	0	0

		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	66 (d), 69, 79, 477 (4)	0
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0,00		
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,00	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
*	<i>davon: Korrekturposten am Ergänzungskapital aus nicht wesentlichen Positionen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche (kleiner Topf)</i>	0,00	472 (10) (a)	
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0	467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	0	467	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	0	468	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	0,00		0,00
58	Ergänzungskapital (T2)	118.430.837,43		
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	612.389.260,27		
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0,00	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b), 475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b), 477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	
*	<i>davon: Nicht wesentliche Positionen am Eigenkapital von Unternehmen der Finanzbranche (kleiner Topf)</i>	0,00		
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	2.755.762.236,46		
Eigenkapitalquoten und -puffer				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	17,92	92 (2) (a), 465	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	17,92	92 (2) (b), 465	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	22,22	92 (2) (c)	
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	5,76	CRD 128, 129, 130	
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	1,25		
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,01		
67	davon: Systemrisikopuffer	0		
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	0	CRD 131	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	11,92	CRD 128	
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)				
72	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	40.379.027,08	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (C), 69, 70, 477 (4),	
73	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	2.000.000,00	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	
74	[in EU-Verordnung nicht relevant]			

		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 % verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)		0 36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	175.650.000,00	62 (c)	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	31.410.434,91	62 (c)	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)		0 62 (d)	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes		0 62 (d)	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2021)				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		0 484 (3), 486 (2) und (5)	
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		0 484 (3), 486 (2) und (5)	
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		0 484 (4), 486 (3) und (5)	
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		0 484 (4), 486 (3) und (5)	
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	84.863.700,00	484 (5), 486 (4) und (5)	
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-84.863.700,00	484 (5), 486 (4) und (5)	